

Man kann und muss es nicht allen recht machen

Beratungsteam von Bildung Bern

Elternzusammenarbeit ist eine anspruchsvolle und zeitintensive, aber auch wichtige Aufgabe. Das Beratungsteam zeigt auf, wie sie gelingen kann.

Ich unterrichte schon lange an einer 3./4. Klasse. In den letzten Jahren wird mir vermehrt Misstrauen von einigen Eltern entgegengebracht. Ich habe das Gefühl, kontrolliert zu werden: Meine Methoden, mein Unterrichtsstil, meine Klassenregeln, meine Interventionen und teils auch die Inhalte meiner Lektionen werden kritisiert. Immer öfter haben Eltern eine klare Vorstellung davon, wie die Schule in ihren Augen funktionieren sollte – und stellen entsprechende Forderungen. Welche Rechte haben Eltern? Und wie soll ich mich verhalten?

Versuchen Sie ruhig und selbstsicher zu bleiben und möglichst offen mit den Eltern über die vorgebrachten Themen zu sprechen. Hören Sie sich die Wünsche oder Forderungen an und überlegen Sie, welche davon Sie als Anregung prüfen können und welche für Sie nicht diskutierbar sind. Die Eltern stellen ihre Forderungen oft aus der Optik und im Interesse ihres eigenen Kindes. Klären Sie die Eltern ruhig über ihre Rechte auf, aber auch über ihre Pflichten.

Stellen Sie klar, dass folgende Punkte allein in der Kompetenz der Schule liegen:

- Pädagogisch-didaktische Entscheidungen
- Lehrplanumsetzung, Unterrichtsgestaltung, Wahl der Unterrichtsthemen
- Stundenplangestaltung
- Wahl von Lehrmitteln
- Anzahl Klassen und Schülerzuteilung (Schulleitung / Schulkommission)

Ermuntern Sie die Eltern an Ihrem ersten Elternabend, bei Fragen oder Problemen rasch mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. So kann ein guter Kontakt entstehen und es türmen sich keine Altlasten auf.

Viele Lehrpersonen haben auch gute Erfahrungen gemacht mit einer fixen Sprechstundenzeit. Eltern werden aufgefordert, ihre Anliegen in dieser Zeit anzubringen und nicht in der kleinen Pause oder zu anderen für die Lehrperson ungünstigen Zeiten. So haben Sie die Möglichkeit, in Ruhe und überlegt auf die Bedürfnisse der

Eltern einzugehen und Ihre eigene Sichtweise klarzustellen.

Je nach Situation ist es dienlich, die Eltern auf konstruktive Art zur Mitarbeit zu motivieren. Sei das, indem sie Schulprojekte unterstützen oder bei Aktionstagen mithelfen und so ihre Ideen, verbunden mit persönlichem Engagement, einbringen können.

Ziehen Sie rasch die Schulleitung bei, falls sich die Differenzen in Gesprächen mit den Eltern nicht klären lassen. Die Schulleitung hat als vorgesetzte Stelle gegenüber den Lehrpersonen eine Fürsorgepflicht. Das heisst, die Schulleitung ist verpflichtet, die Lehrpersonen vor unberechtigten Anschuldigungen und Forderungen seitens der Eltern zu schützen und Sie in anspruchsvollen Elterngesprächen zu unterstützen.

Hin und wieder kommt es vor, dass Eltern schlicht «in die Schranken gewiesen» werden müssen, indem man

→

ihnen klare Grenzen setzt und unmissverständlich aufzeigt, welche Themen im Kompetenzbereich der Lehrperson liegen.

Führen Sie sich auch immer wieder vor Augen, wie viele Eltern zufrieden sind mit Ihrer Arbeit. Meist stellt sich dabei heraus, dass diese eindeutig in der Mehrzahl sind. Darauf dürfen Sie als Lehrperson stolz sein. Und bedenken Sie stets: Allen kann und muss man es nicht recht machen.

Rechtliche Grundlagen zum Thema Elternzusammenarbeit und Lehrfreiheit

- Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule (vgl. Art. 52 Abs. 2 LAV).
- Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, ... sowie mit weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen (vgl. Art. 58 Abs. 1 LAV).
- Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (vgl. Art. 31 Abs. 2 VSG).

- Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren (vgl. Art. 31 Abs. 3 VSG).
- Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken (vgl. Art. 32 Abs. 1 VSG).

Leitfaden von Bildung Bern

Bildung Bern hat einen Leitfaden zur Zusammenarbeit von Schule und Eltern erarbeitet. Sie finden diesen auf unserer Homepage und können ihn bei Bedarf gerne den Eltern abgeben.

www.bildungbern.ch/engagement/services/werwiewas

Aktualisiert im April 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>